

Bekanntmachung.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Hoheit, des Herzogs, werden für die Schulanstalten der Stadt Röhren Ostern d. J. folgende Veränderungen eintreten.

- 1. Die bisherige Herzogliche Real- und Unterschule wird aufgehoben.
2. Dem Herzoglichen Gymnasium werden zu der schon bestehenden Real-Quarta eine Real-Sexta, eine Real-Quinta und eine Real-Tertia hinzugefügt, jede zunächst auf einen einjährigen Cursus berechnet und in der Art eingerichtet, daß diese vier Realklassen einer Realschule erster Ordnung ohne Secunda und Prima, oder einer sogenannten höhern Bürgerschule ohne deren erste Klasse, gleichstehen.

Die Schulgebühren für diese Klassen sind gleich denen der entsprechenden Gymnasialklassen und zwar 12 Thlr. jährlich für Real-Sexta, Real-Quinta, Real-Quarta, 14 „ jährlich für Real-Tertia.

- 3. Für das Gymnasium und die eben genannten Realklassen werden zwei Vorschulklassen eingerichtet, eine Septima mit zweijährigem Cursus für Knaben von 7—9 Jahren und eine Octava mit einjährigem Cursus für Knaben von 6—7 Jahren.

Der Schulgebührensatz für diese beiden Klassen ist jährlich 8 Thlr. und sollen nur solche Knaben in denselben Aufnahme finden, welche bestimmt sind, später in das Gymnasium überzutreten, oder ihre weitere Ausbildung in den vorgedachten Realklassen zu erhalten.

Die Aufnahme in die Octava findet in der Regel nur für solche Knaben statt, welche das 6te Lebensjahr zurückgelegt haben und zwar mit dem Beginne des Schuljahres.

- 4. An die Stelle der bisherigen Real- und Unterschule tritt eine Mittelschule für Knaben mit ganztägigem Unterricht.

Dieser Unterricht umfaßt, mit Ausschluß aller fremden Sprachen, den Unterricht in der Religion, im Lesen, Schreiben, Rechnen, Singen, Linear- und Freihand-Zeichnen, in der deutschen Sprache (Grammatik und Unterweisung im schriftlichen Ausdruck), in der Geographie, Geschichte, Naturgeschichte und Geometrie.

Zu diesem Zwecke gliedert sich diese Mittelschule für Knaben in 2 Elementarklassen von je einjährigem Cursus und in drei andere Klassen in aufsteigender Folge von je zweijährigem Cursus, denen nach Bedarf und soweit die Räumlichkeiten dazu vorhanden sind, Parallellklassen zur Seite gestellt werden können.

Die Aufnahme in die unterste Elementarklasse dieser Schulanstalt geschieht in der Regel vom vollendeten 6ten Lebensjahre der aufzunehmenden Knaben an und nur mit dem Beginn des Schuljahres.

Die jährlichen Schulgebührensätze sind folgendermaßen festgestellt:

Table with 2 columns: Class description and Annual fee. Rows include: für die 5te Klasse (2te Elementarklasse) 2 Thlr., 4te Klasse (1ste Elementarklasse) 3 Thlr., 3te Klasse 4 Thlr., 2te Klasse 5 Thlr., 1ste Klasse 6 Thlr.

Das Schullokal ist zunächst in dem Gebäude der Herzoglichen Hauptschule in Köthen.

5. Die bisherige Herzogliche Töchterschule wird aufgehoben.

a. An ihre Stelle tritt eine höhere Töchterschule von vier Stufen für Mädchen von 8—16 Jahren, von je zweijährigem Cursus.

Die Namen der Stufen und die jährlichen Schulgeldsätze sind folgendermaßen festgestellt:

für die 3. Klasse, für Mädchen von 8—10 Jahren,	14 Thlr.,
= = 2. = = = = 10—12	= 16 =
= = 1. = = = = 12—14	= 18 =
= = Selecta, = = = = 14—16	= 20 =

Der Unterricht in der französischen Sprache, der in der untersten oder 3. Klasse beginnt, und in der englischen Sprache, der in der zweituntersten oder zweiten Klasse beginnt, ist obligatorisch.

b. Es wird eingerichtet eine Mittelschule für Mädchen mit ganztägigem Unterricht.

Dieser Unterricht umfasst dieselben Gegenstände, welche für die Mittelschule für Knaben oben aufgeführt sind, mit Ausnahme der Geometrie. Dafür tritt bei dieser Mittelschule der Unterricht in weiblichen Handarbeiten ein.

Diese Mittelschule für Mädchen wird zunächst 3 Klassen von je zweijährigem Cursus erhalten für Mädchen von 8—14 Jahren, denen nach Bedarf und soweit die Räumlichkeiten es zulassen, Parallelklassen zur Seite gestellt werden können.

Die jährlichen Schulgeldsätze sind folgendermaßen festgestellt:

für die 3. Klasse, für Mädchen von 8—10 Jahren,	4 Thlr.,
= = 2. = = = = 10—12	= 5 =
= = 1. = = = = 12—14	= 6 =

Sollte sich später das Bedürfnis einer Oberklasse für Mädchen von 14—16 Jahren herausstellen, so soll eine solche Oberklasse mit einem Schulgeldsatze von jährlich 8 Thlr. eingerichtet werden.

c. Für beide vorbenannte Anstalten gelangen zur Einrichtung 2 Elementarklassen von je einjährigem Cursus mit einem Schulgeldsatze von 2 Thlr. für die untere und von 3 Thlr. für die obere Elementarklasse.

Die Aufnahme in die untere dieser Klassen findet in der Regel nur für solche Mädchen statt, welche das 6. Lebensjahr zurückgelegt haben und zwar zu Anfang des Schuljahres.

Das Local für die unter a. b. und c. bezeichneten Schul-Anstalten ist zunächst das der bisherigen Töchterschule und stehen dieselben unter einer gemeinschaftlichen Direction.

6. Die seitberige Herzogliche Freischule erhält den Namen „Unterschule“, und beträgt das jährliche Schulgeld einen Thaler.

Schulgeldbefreiungen in dieser Anstalt werden Unbemittelten auf Ansuchen bei der Direction derselben gewährt.

Deßau, 14. April 1870.

Herzoglich Anhaltisches Consistorium.

Klinghammer.